

Rahmenvertrag

über die Vorhaltung und Erbringung von
EEG-Reserve

zwischen

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

der Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund,

- nachfolgend **Amprion** genannt -

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL.....	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	4
4	ANGEBOTSABGABE UND VERGABE.....	7
5	BINDENDE TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE FESTLEGUNGEN.....	10
6	EEG-RESERVEERBRINGUNG.....	12
7	MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN.....	13
8	VERTRAGSDAUER.....	14
9	STÖRUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN.....	15
10	VERTRAGSVERSTÖßE.....	15
11	ABRECHNUNG.....	16
12	HAFTUNG.....	17
13	DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT.....	18
14	VERTRAGSANPASSUNG.....	18
15	RECHTSNACHFOLGEKLAUSEL.....	18
16	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	19
17	VERTRAGSÄNDERUNGEN/SCHRIFTFORMERFORDERNIS.....	19
18	GERICHTSSTAND.....	19
19	VERTRAGSBESTANDTEILE.....	19
	ANLAGEN.....	22

1 Präambel

Gemäß § 36 Abs. 1 des novellierten, am 01.01.2009 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist AMPRION verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf von Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, zu vergüten sowie die Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, haben gemäß § 37 EEG den von dem für sie regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abgenommenen Strom anteilig nach der Maßgabe eines rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten. Aus diesen Verpflichtungen ergibt sich für AMPRION die Aufgabe, die fluktuierende, stark witterungsabhängige Einspeisung aus erneuerbaren Energien in eine Profillieferung umzuwandeln.

Die hierfür von Amprion benötigte Reserveleistung, nachfolgend EEG-Reserve genannt, deckt Amprion im Wege der offenen Ausschreibung ein. Die Einzelheiten der jeweils aktuellen Ausschreibungen werden unter www.amprion.net veröffentlicht.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen sowohl für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren als auch für die Vorhaltung, Erbringung und Abrechnung der EEG-Reserve zwischen Amprion und dem Anbieter.
- (2) Eine Pflicht der AMPRION, dem Anbieter EEG-Reserve abzunehmen, wird mit Abschluss dieses Rahmenvertrages noch nicht begründet. Der Anbieter erhält nur die Berechtigung sich am Ausschreibungsverfahren durch Angebotsabgabe zu beteiligen. Einen Anspruch gegenüber Amprion zur Durchführung einer Ausschreibung hat der Anbieter nicht.
- (3) Erhält der Bieter im Rahmen des unter Ziffer 4 beschriebenen Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag, so wird durch die schriftliche Zuschlagerklärung (Anlage 1) neben diesem Rahmenvertrag ein gesondertes Vertragsverhältnis, im weiteren Einzelvertrag genannt, über die Vorhaltung und Erbringung der EEG-Reserve über den konkreten Ausschreibungszeitraum mit

Amprion geschlossen. Der Einzelvertrag konkretisiert diesen Rahmenvertrag. Bei voneinander abweichenden Regelungen gehen Regelungen des Einzelvertrags denen des Rahmenvertrags vor.

- (4) Die im Zusammenhang mit der Erbringung der EEG-Reserve ggf. anfallenden Netznutzungsentgelte sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden zwischen Netznutzer und dem jeweiligen zuständigen Netzbetreiber, an dessen Netz der Leistungserbringer angeschlossen ist, bilateral vereinbart. Insofern besteht seitens des Anbieters kein Anspruch gegenüber Amprion auf eine Erstattung von Netznutzungsentgelten die ggf. bei der Erbringung der EEG-Reserve entstehen bzw. zusätzlich anfallen.

3 Begriffsbestimmungen und Teilnahmevoraussetzungen

3.1 Anbieter

- (1) Der Anbieter ist ein potentieller Lieferant von EEG-Reserve, der durch Abschluss dieses Rahmenvertrages die Berechtigung erworben hat, am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.
- (2) Der Anbieter muss als Bilanzkreisverantwortlicher in der Regelzone von Amprion einen Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis betreiben. Sofern der Anbieter nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, ist vom Anbieter eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone AMPRION vorzulegen, in der sich der Bilanzkreisverantwortliche ggü. dem Anbieter zur vollumfänglichen Abwicklung der Lieferung von EEG-Reserve an Amprion über seinen Bilanzkreis ausdrücklich verpflichtet

3.2 Anbieter-Bilanzkreis und Erbringungs-Bilanzkreis

- (1) Der Anbieter-Bilanzkreis dient der Buchung des EEG-Reservefahrplans bei Abruf der EEG-Reserve durch Amprion in den Anbieter-Bilanzkreis. Der Anbieter muss für diesen Anbieter-Bilanzkreis einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit dem Anschluss-ÜNB in der Erbringungsregelzone abgeschlossen und eine gültige EIC-Bezeichnung haben. In Anlage 3 Ziffer 4 ist die Bilanzkreisbezeichnungen (EIC – Code) mit einem gültigen Bilanzkreisvertrag zu nennen. Der Anbieter ist verpflichtet, Änderungen in der

Bezeichnung oder Gültigkeit des Anbieter-Bilanzkreises Amprion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Erbringungs-Bilanzkreis ist der Bilanzkreis, dem die für EEG-Reserve eingesetzten Technischen Einheiten zugeordnet sind.
- (3) Amprion betreibt in der Erbringungsregelzone den in Anlage 3 Ziffer 4 genannten Bilanzkreis, der für die Buchung des EEG-Reservefahrplans in den Anbieter-Bilanzkreis verwendet wird.

3.3 Zeit und Arbeitsverfügbarkeit

- (1) Die Verfügbarkeit ist ein Maß für die Fähigkeit einer technischen Einheit, die betriebliche Funktion zu erfüllen. Es sind Zeit- und Arbeitsverfügbarkeit zu unterscheiden.
- (2) Zeitverfügbarkeit ist das Verhältnis der Verfügbarkeitszeit (Betriebs- und Reservezeit) zur Kalenderzeit. Die Zeitverfügbarkeit kennzeichnet somit die Zuverlässigkeit einer technischen Einheit.
- (3) Arbeitsverfügbarkeit ist das Verhältnis der verfügbaren Arbeit zur theoretisch möglichen Arbeit in der Berichtsspanne. Sie kennzeichnet die Zuverlässigkeit der technischen Einheit summarisch unter Berücksichtigung aller Voll- und Teilausfälle.

3.4 Arbeitstage, Wochenende und Tarifzeiten

Als Arbeitstage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind. Das Wochenende umfasst die Tage Samstag und Sonntag. Der Arbeitspreistarif HT gilt an Arbeitstagen von 8 Uhr bis 20 Uhr, ansonsten gilt der Tarif NT. An bundeseinheitlichen Feiertagen gilt durchgängig NT.

3.5 Erbringungs- und Erfüllungsort

- (1) Unter Erbringungsort wird der Netz-Anschlusspunkt der technischen Einheit verstanden, die nach Abruf durch Amprion die geforderte EEG-Reserve durch eine entsprechende Leistungsanpassung erbringt.
- (2) Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB in der Erbringungsregelzone, die im Angebot vom Anbieter genannt wurde.

3.6 EEG-Reserve

- (1) Unter EEG-Reserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die innerhalb von 45 Minuten nach Aufforderung zur Erbringung (Abruf) physikalisch vollständig erbracht und innerhalb von 45 Minuten nach Ende des angeforderten Zeitraums physikalisch vollständig deaktiviert wird und die ausschließlich zum Ausgleich des AMPRION EEG-Bilanzkreises eingesetzt wird.
- (2) EEG-Reserve muss im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Erbringung erfolgt durch die Anpassung der Erzeugungs- oder Abnahmeleistung von technischen Einheiten. Im laufenden Systembetrieb kann der Abruf von EEG-Reserve mehrfach hintereinander notwendig sein, so dass EEG-Reserve mehrfach hintereinander aktivierbar und deaktivierbar sein muss. Die EEG-Reserve muss in der Leistungsbilanz der AMPRION Regelzone wirksam werden, um bei der Leistungs- und Frequenzregelung berücksichtigt zu werden.

3.7 EEG-Reserve-Pool

- (1) Ein EEG-Reserve-Pool setzt sich aus mehreren technischen Einheiten innerhalb einer Regelzone zusammen mit dem Ziel, die angebotene EEG-Reserve gemeinschaftlich als zusammengesetzte EEG-Reserve vorzuhalten und zu erbringen.
- (2) Die Poolbildung ist immer dann notwendig, wenn technische Einheiten die technischen Anforderungen an die Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserveleistung, wie beispielsweise Aktivierungsgradienten, Mindest-Erbringungsdauer, Mindestangebotshöhe oder andere, nicht einzeln, sondern nur durch den gemeinsamen Einsatz mehrerer technischer Einheiten erfüllen können.
- (3) Die im Pool mit mehreren technischen Einheiten zusammengesetzte EEG-Reserve muss sich mit einer einzigen Aufforderung durch Amprion in Betrieb zur Erbringung der EEG-Reserve versetzen lassen. Die notwendige Koordination des Pools erfolgt durch den Anbieter.

3.8 Technische Einheit

Als technische Einheiten werden sowohl Erzeugungseinheiten als auch regelbare Verbraucherlasten bezeichnet. Der Begriff Erzeugungseinheit beschreibt die Stromerzeugung eines einzelnen Generators bzw. eines Kraftwerkblockes. Der Begriff

Verbraucherlast beschreibt die Stromaufnahme eines Lastaggregates, beispielsweise eines Elektro-Ofens.

3.9 Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve

- (1) Die kontrahierte EEG-Reserve umfasst die beiden Zustände Vorhaltung und Erbringung. Es besteht für den Anbieter eine Vorhaltungspflicht und bei Aufforderung durch Amprion eine Erbringungspflicht für die EEG-Reserve.
- (2) Der Anbieter befindet sich mit seinen technischen Einheiten in Vorhaltung für EEG-Reserve, wenn die technischen Einheiten innerhalb von 45 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung anpassen können.
- (3) Der Anbieter erbringt mit seinen technischen Einheiten EEG-Reserve, wenn die technischen Einheiten innerhalb von 45 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung angepasst haben und die EEG-Reserveleistung und -arbeit physikalisch im Übertragungsnetz von Amprion wirksam wird.

4 Angebotsabgabe und Vergabe

4.1 Ausschreibung

- (1) Amprion schreibt ihren gesamten Bedarf an EEG-Reserve kalendermonatlich getrennt nach positiver und negativer EEG-Reserve aus. Der für den jeweiligen Ausschreibungszeitraum gültige Bedarf, Fristen zur Angebotsabgabe, zur Angebotsbindung und zur Vergabe sind unter der Adresse <http://www.amprion.net> ersichtlich. Amprion behält sich eine Anpassung der Ausschreibungszeitbereiche und -abläufe nach vorheriger Ankündigung vor.
- (2) Die Mindestlosgröße (= Mindestangebotsgröße) beträgt für positive und negative EEG-Reserve jeweils 15 MW. Amprion behält sich eine Änderung nach vorheriger Ankündigung vor.
- (3) Die Tarifzeiten des Produktes EEG-Reserve werden analog den Tarifzeiten der EEX gewählt. Hierbei wird zwischen den Tarifzeiten HT und NT unterschieden, wobei der Tarif HT Montag bis Freitag (08:00-20:00 Uhr) greift, für die restliche Zeit und an bundeseinheitlichen Feiertagen gilt der NT-Tarif. Amprion behält sich eine Änderung nach vorheriger Ankündigung vor.

4.2 Angebotsabgabe

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt mit der von Amprion vorgegebenen Word-Datei „Angebotsformular“. Diese wird den Anbietern für Ausschreibung der EEG-Reserve unter der oben in Ziffer 4.1 Abs. 1 genannten Internetadresse zum Download zur Verfügung gestellt. Ein Muster ist in Anlage 2 beigefügt.
- (2) Für die Angebotsabgabe für positive und negative EEG-Reserve sind jeweils die dafür vorgesehenen gesonderten Formulare zu verwenden. Falls mehrere Angebote pro Richtung abgegeben werden, sind die Angebote zu nummerieren.
- (3) Die mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen Angebote müssen fristgerecht, d. h. mit Ablauf der veröffentlichten Angebotsabgabefrist, per Einschreiben mit dem Stichwort „EEG-Reserveausschreibung“ bzw. per Bote bei folgender Adresse eingereicht werden:

Amprion GmbH

Systemdienstleistungen und Systembilanzierung

Stichwort : „EEG-Reserveausschreibung“

Von-Werth-Str. 274

D - 50259 Pulheim

Fax: +49 2234 85-2659

Zur Einhaltung der Angebotsfrist akzeptieren wir auch die fristgerechte Abgabe per Fax an die obenstehende Faxnummer. Auch in diesem Fall ist das Angebot zusätzlich postalisch zu senden.

Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle geforderten Angaben müssen enthalten sein. Insbesondere muss das Angebot den gesamten Lieferzeitraum umfassen, den Amprion veröffentlicht hat. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständige bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

- (4) Der vom Anbieter angebotene Preis schließt alle Nebenkosten des Anbieters ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.
- (5) Negative Arbeitspreise sind zulässig.

4.3 Vergabe

4.3.1 Kriterien für die Zuschlagserteilung

- (1) Amprion wird mit dem Ziel minimaler Gesamtkosten auf Basis aller für den Vergabezeitraum der jeweiligen Ausschreibung vorliegenden Angebote unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten den Zuschlag zur Vorhaltung der Lieferung von EEG-Reserve erteilen.
- (2) Die Vergabe wird von Amprion in diskriminierungsfreier Form vorgenommen. Bei der Vergabeentscheidung wird sowohl der Leistungs- als auch der Arbeitspreis einbezogen, wobei eine auf Basis des EEG-Reserveeinsatzes der letzten Jahre ermittelte durchschnittliche Arbeitsmenge berücksichtigt wird (EEG-Reserveeinsatz, abrufbar unter www.amprion.net). Bei der Vergabeentscheidung wird auf Grund von Netzsicherheitsaspekten die folgende geographische Verteilung berücksichtigt: Es muss grds. ein Anteil des Bedarfs an positiver EEG-Reserve aus den Regelzonen AMPRION, EnBW, VKW oder TIRAG erbracht werden. Entsprechend ist ein Bedarfsanteil negativer EEG-Reserve aus den Regelzonen E.ON oder VE-T zu decken.
- (3) Die minimale Vergabeleistung beträgt in Analogie zur Mindestlosgröße 15 MW, ein darüber hinaus gehender Zuschlag erfolgt in 1-MW-Schritten.

4.3.2 Mitteilung über Zuschlag

- (1) Die Zuschlagserteilung wird mit Ablauf der im Internet veröffentlichten Vergabefrist den Anbietern durch eine schriftliche Bestätigung per Fax mitgeteilt. Die Bindefrist des Anbieters für die abgegebenen Angebote endet mit der Mitteilung der Vergabeentscheidung durch AMPRION.
- (2) Im Anschluss an die Zuschlagsmitteilung erfolgt eine Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse unter der Adresse www.rwetransportnetzstrom.de. Neben dem mittleren Leistungspreis sowie dem minimalen und maximalen Arbeitspreis wird eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten Angebote mit Angabe der Angebotsleistung und des Leistungspreises veröffentlicht.

4.3.3 Abschluss des Einzelvertrages durch Zuschlagserteilung

- (1) Der Einzelvertrag über die konkrete Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve kommt entsprechend der bezuschlagten Angebote mit schriftlicher Zuschlagserklärung

als Faxbestätigung durch Amprion mit dem jeweiligen Anbieter zustande und wird spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Vergabefrist zusätzlich durch Amprion schriftlich bestätigt.

- (2) Insbesondere gelten ab Zuschlagserklärung durch Amprion die Regelungen bezüglich der Folgen von Vertragsverstößen gemäß Ziffer 10 dieses Rahmenvertrages.

5 Bindende technische und organisatorische Festlegungen

An die Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve sind die folgenden technischen und organisatorischen Mindestanforderungen gebunden, zu deren Einhaltung sich der Anbieter verpflichtet.

5.1 Abruf von EEG-Reserve durch AMPRION

- (1) Der Abruf (Aufforderung zur Erbringung) von EEG-Reserve erfolgt auf Basis in der Ausschreibung zustande gekommenen Zuschläge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise. Die Belange des sicheren Netzbetriebes werden hierbei vorrangig berücksichtigt.
- (2) Amprion ist berechtigt, die vom Anbieter vorzuhaltende EEG-Reserveleistung zeit- und/oder mengenanteilig abzurufen.
- (3) Der Abruf bzw. die Beendigung des Abrufs erfolgen durch Amprion über die Kontaktstelle des Anbieters (Anlage 3).
- (4) Der Abruf beginnt mit der telefonischen Aufforderung des Anbieters zur Erbringung von EEG-Reserve. Anschließend wird der EEG-Reservefahrplan dem Anbieter per E-Mail zugesandt. Eventuelle Änderungen der Kommunikationsverfahren, z. B. elektronischer Abruf, wird Amprion dem Anbieter mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Wochen schriftlich mitteilen.
- (5) Der Anbieter stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit dem Abruf mit dem Anbieter geführten Telefongespräche zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet werden können.

5.2 Dauer und Höhe der EEG-Reserveerbringung und EEG-Reservefahrplan

- (1) Die Aufforderung zur EEG-Reserveerbringung erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens 45 Minuten zu jeder Viertelstunde, d.h. der Beginn der EEG-

Reserveerbringung ist frühestens zum Beginn der Viertelstunde, die 45 Minuten nach dem Zeitpunkt der Anforderung beginnt.

- (2) Der Anbieter hat die EEG-Reserve entsprechend der Vorgaben des EEG-Reservefahrplans zu erbringen. Der EEG-Reservefahrplan im Viertelstundenraster entspricht folgenden Anforderungen:
- Er enthält unter Beachtung der Vorlaufzeit von 45 Minuten zu jeder Viertelstunde den Beginn und das Ende der EEG-Reserveerbringung.
 - Die Mindesteinsatzdauer ist eine Stunde, d. h. vier aufeinander folgende Viertelstunden mit gleichem Leistungswert
 - Falls die Anforderung der EEG-Reserveerbringung über eine Stunde hinausgeht, gilt bei gleichem Leistungswert ab der fünften Viertelstunde eine Viertelstundentaktung für die Beendigung, d.h. die EEG-Reserveerbringung kann dann zu jeder Viertelstunde enden. Falls im Vergleich zur vorangegangenen Viertelstunde ein anderer Leistungswert angefordert wird, gilt für diesen neuen Leistungswert wiederum eine Mindesteinsatzdauer von einer Stunde.
 - Jede Änderung des EEG-Reservefahrplans muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens 45 Minuten zu den betroffenen Viertelstunden mitgeteilt werden. In diesem Fall wird der Anbieter zunächst telefonisch informiert. Anschließend wird der aktualisierte EEG-Reservefahrplan dem Anbieter per E-Mail zugesandt
- (3) Folgende Leistungswerte sind für den EEG-Reservefahrplan für die zu erbringende positive oder negative EEG-Reserve zulässig:
- mindestens 15 MW,
 - über 15 MW hinaus in Schritten von jeweils 1 MW, d.h. 15 MW + ganzzahlige 1-MW-Schritte maximal bis zur bezuschlagten Leistung,
 - maximal die gesamte bezuschlagte Leistung.
- (4) Bilanztechnisch erfolgt die Belastung des Anbieter-Bilanzkreises (Anlage 3 Ziffer 4) in der Erbringungsregelzone entsprechend dem EEG-Reservefahrplan.
- (5) Von der Vorlaufzeit und der Mindesteinsatzdauer bei Abruf können die Vertragspartner im Einzelfall einvernehmlich abweichen, wenn dies für den bedarfsgerechten Einsatz der EEG-Reserve um den Zeitpunkt des Tarifzeitenwechsel (von NT auf HT und von HT auf NT) herum erforderlich ist.

5.3 Dokumentation des EEG-Reservefahrplans

- (1) Die Dokumentation der Erbringungszeiten von EEG-Reserve erfolgt über Viertelstunden-EEG-Reservefahrpläne. Diese Fahrpläne sind verbindlich, dienen als Abrechnungsgrundlage und dürfen nachträglich nicht verändert werden.
- (2) Amprion bucht den EEG-Reservefahrplan in den Anbieter-Bilanzkreis (Anlage 3 Ziffer 4) in der Erbringungsregelzone ein. Der EEG-Reservefahrplan ist vom Anbieter unter Beachtung der Fristen für die Fahrplananmeldung für regelzoneninterne Fahrpläne zu bestätigen.
- (3) Der Anbieter ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die Erbringungs-Bilanzkreise, denen die entsprechenden Technischen Einheiten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (s. z. B. Transmission Code 2007 Kapitel 7.2.3).

5.4 Zeitraum der Leistungsvorhaltung

Die im Angebot genannte EEG-Reserve wird vom Anbieter für den gesamten von Amprion bezuschlagten Zeitraum gemäß Zuschlagserklärung vorgehalten. In diesem Zeitraum wird vom Anbieter eine hundertprozentige Zeit- und Arbeitsverfügbarkeit der angebotenen EEG-Reserve garantiert.

5.5 Kein Mehrfachverkauf

Der Anbieter ist nach Erhalt des Auftrages zur ununterbrochenen Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erbringung der EEG-Reserve verpflichtet. Er ist nicht zu einem Mehrfachverkauf der vorgehaltenen EEG-Reserve berechtigt.

6 EEG-Reserveerbringung

6.1 Erbringungspflicht

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur ständigen Vorhaltung der gesamten an ihn vergebenen EEG-Reserve und nach Abruf durch Amprion zur Erbringung der EEG-Reserve entsprechend der Leistungsanforderung durch Amprion. Der Anbieter ist für die ordnungsgemäße Erbringung der EEG-Reserve verantwortlich. Er hat alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um im Falle des Abrufs der EEG-Reserve für eine vertragsgemäße Erbringung zu sorgen.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus höherer Gewalt ergeben.

- (3) Der Anbieter stellt sicher, dass bei einem Abruf die abgerufene EEG-Reserveleistung nach einer Aufforderung durch Amprion erbracht wird. Die Koordinierung der von einem Abruf betroffenen technischen Einheiten obliegt dem Anbieter.
- (4) Alle zusätzlichen Tätigkeiten und Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

6.2 Erbringungsnachweis

Der Anbieter weist auf Anfrage von Amprion die Vorhaltung und Erbringung der EEG-Reserve nach.

7 Mitteilungs- und Informationspflichten

7.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

- (1) Der Anbieter und Amprion benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (Anlage 3 Ziffer 1).
- (2) Die Kontaktstelle für den Abruf der EEG-Reserve muss über die gesamte Vorhaltezeit und während der EEG-Reserveerbringung ständig zu erreichen sein. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
- (3) Von der Kontaktstelle für den operativen Betrieb des Anbieters werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen von Amprion zur Erbringung von EEG-Reserve und entsprechendes Versetzen der Technischen Einheiten in Betrieb zur Erbringung der EEG-Reserve.
 - Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen von Amprion zur Beendigung der Erbringung von EEG-Reserve und entsprechende Beendigung des Betriebs der Technischen Einheiten zur Erbringung der EEG-Reserve.
 - Entgegennahme und Rücksendung der EEG-Reservefahrpläne.
 - Unverzögliche Information an AMPRION, wenn die vorzuhaltende EEG-Reserve nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden Erbringung dementsprechende Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.

- (4) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von fünf Arbeitstagen vorab gegenseitig schriftlich anzuzeigen. Hierfür kommt es auf den rechtzeitigen Eingang der Änderungsmitteilung beim Empfänger an.

7.2 Einschränkungen der EEG-Reserveerbringung

- (1) Der Anbieter hat Amprion unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Erbringungspflicht gemäß Ziffer 5.1 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt zunächst telefonisch unter der in Anlage 3 genannten Kontaktstelle, als zweiter Schritt folgt die Abmeldung der vorzuhaltenden EEG-Reserve zeitnah per Fax an die in Anlage 3 genannten Kontaktstelle in der als Anlage 4 beigefügten Form (Musterformular Abmeldung).

7.3 Ansprechpartner

Als Ansprechstelle für die Wahrnehmung der angesprochenen Mitteilungs- und Informationspflichten wird auf Seiten des Anbieters und von Amprion die Kontaktstelle in der Anlage 3 genannt.

8 Vertragsdauer

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft vorbehaltlich einer etwaigen Kündigung längstens bis zum 31.12.2010. Er kann mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Er gilt jedoch für die Laufzeit aller auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge fort und endet erst mit der Beendigung und vollständigen Abwicklung des letzten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrages.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag auf ggf. bestehende Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn der Anbieter durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung seiner jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert ist, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.
- (2) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve eingesetzten Technischen Einheit wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde.

10 Vertragsverstöße

10.1 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

- (1) Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen ihre vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten gem. Ziffer 5.1 dieses Vertrages aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat, nicht, so ist Amprion berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe ergibt sich aus Ziffer 10.2.
- (2) Das Recht zur Kündigung gem. Ziffer 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2 Bezugsgröße der jeweiligen Vertragsstrafe

- (1) Da die ordnungsgemäße Erbringung der EEG-Reserve für die Netzsicherheit unverzichtbar ist, sind Sanktionsmöglichkeiten erforderlich, damit Amprion dieser besonderen Verantwortung gerecht werden kann.
- (2) Die Vertragsstrafe orientiert sich an dem Marktpreis für die Spotmarkt-Energie des entsprechenden Zeitraumes der Vertragsverletzung. Als Indexpreis wird der EEX-Spotmarktpreis in €/MWh verwendet. Der Indexpreis wird für jede Stunde gesondert ermittelt.

10.2.1 Höhe der Vertragsstrafe bei Verletzung der Vorhaltungspflicht

Im Falle der Verletzung der Vorhaltungspflicht ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem Produkt der nicht vorgehaltenen EEG-Reservearbeit (Höhe der

vorzuhaltenden EEG-Reserveleistung multipliziert mit der Dauer der Verletzung der Vorhaltungspflicht) mit dem zweifachen Indexpreis für den relevanten Zeitraum.

10.2.2 Höhe der Vertragsstrafe bei Verletzung der Erbringungspflicht

Im Falle der Verletzung der Erbringungspflicht ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem Produkt der nicht erbrachten EEG-Reservearbeit (Höhe der zu erbringenden EEG-Reserveleistung multipliziert mit der Dauer der Verletzung der Erbringungspflicht) mit dem dreifachen Indexpreis für den relevanten Zeitraum.

11 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der vom Anbieter vorgehaltenen EEG-Reserveleistung und erbrachten EEG-Reservearbeit und der vom Anbieter jeweils angebotenen Leistungs- und Arbeitspreise erstellt Amprion dem Anbieter monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den Anbieter erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch Amprion.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind sowohl die von Amprion festgestellten und dokumentierten Zuschlagsdaten zu Vorhaltungszeiten als auch die festgestellten und dokumentierten EEG-Reservefahrpläne zu Erbringungszeiten.
- (4) Amprion stellt dem Anbieter diese beiden Dokumentationen zusammen mit der Abrechnung zur Verfügung.
- (5) Für jede auf der Basis dieses Vertrages vollständig erfolgte Vorhaltung von EEG-Reserveleistung erhält der Anbieter ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis ergibt. Anteilig erfolgte Vorhaltung wird anteilig vergütet.
- (6) Für jede auf der Basis dieses Vertrages vollständig erfolgte Erbringung von EEG-Reservearbeit ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich durch Multiplikation der Arbeitsmenge, die aus dem der betreffenden Lieferung von EEG-Reservearbeit zugrunde liegenden Fahrplan resultiert, mit dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten spezifischen Arbeitspreis ergibt. Bei einer Mehrerbringung von EEG-Reservearbeit über den Fahrplan hinaus erfolgt keine Vergütung der zuviel erbrachten EEG-Reservearbeit. Anteilig erfolgte Erbringung wird anteilig vergütet.

- (7) Das Arbeitsentgelt ist im Fall positiver EEG-Reserve von Amprion an den Anbieter zu bezahlen, im Fall negativer EEG-Reserve vom Anbieter an Amprion zu bezahlen. Bei Erbringung von positiver und negativer EEG-Reservearbeit erfolgt eine Saldierung der Rechnungsbeträge für die positive und negative EEG-Reservearbeit im Rahmen einer Abrechnung.
- (8) Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.
- (9) Amprion erstellt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrunde liegenden Dokumentation und sendet sie an die in Anlage 3 genannte Kontaktstelle des Anbieters für die Abrechnung.
- (10) Von der Frist gemäß Absatz (9) kann auf ein späteres Datum abgewichen werden, falls Amprion die Notwendigkeit feststellt, die Einhaltung der Vorhaltungs- und/oder Erbringungspflicht beim Anbieter zu überprüfen. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich Amprion vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.
- (11) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt oder spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Der jeweils frühere Zeitpunkt gilt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- (12) Zu den vereinbarten Leistungs- und/oder Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.

12 Haftung

- (1) Vorbehaltlich Ziffer 10 haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftungsregelungen aus zwischen den Vertragspartnern bestehenden Netzanschluss-, Netzzugangs-, Anschlussnutzungs- oder sonstigen Netzverträgen bleiben unberührt.

13 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des informationellen Unbundlings nach § 9 EnWG zu verwenden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. gesetzlicher oder behördlicher Pflichten und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Amprion ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Anbieters gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu veröffentlichen und
 - Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben.

14 Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

15 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

16 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

17 Vertragsänderungen/Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Ziffer bedürfen der Schriftform.

18 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Dortmund.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

19 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen

- | | |
|--|-----------------|
| - Muster-Brief Zuschlagserklärung | Anlage 1 |
| - Muster-Angebotsformular und Zuschlagsmeldung(en) | Anlage 2 |
| - Kontaktstellen der Vertragspartner | Anlage 3 |
| - Formularmuster zur Abmeldung von EEG-Reserve | Anlage 4 |

Firmenname des Anbieter

Amprion GmbH

_____, den _____

Dortmund, den _____

(Unterschrift des Anbieters)

(Unterschrift Amprion GmbH)

Anlage 1

Muster-Brief Zuschlagserklärung

<Adresse des Anbieters>

Dortmund, <Datum>

Zuschlagserklärung zur Erbringung von EEG-Reserveleistung für die Amprion GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre EEG-Reserve-Angebote vom <Datum> haben wir erhalten und bewertet. Hiermit erteilen wir Ihnen auf der Basis dieser Angebote den Zuschlag zur Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve in Höhe von

+ <Zahl> MW und - <Zahl> MW für den gesamten Ausschreibungszeitraum vom <Datum> bis zum <Datum>, so dass ein Einzelvertrag zur Bereitstellung von EEG-Reserve zustande gekommen ist.

Die exakten Bestelldaten entnehmen Sie bitte dem Zuschlagsformular in der Anlage.

Grundlagen für Ihre Bereitstellung von EEG-Reserve sind:

- dieses Schreiben
- Ihr Angebot vom <Datum>
- der Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung von EEG-Reserve

Wir bitten um kurzfristige Rückantwort und Bestätigung des Eingangs unserer Zuschlagserklärung, indem Sie dieses Schreiben (ohne Anlagen) mit einem Eingangsvermerk versehen per Fax (0 22 34/85-2659) an uns zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage:

Angebots- und Zuschlagsformular

Anlage 2: Muster-Angebotsformular und Muster-Zuschlagsmeldung

**Angaben zum positiven EEG-Reserveleistungs-Angebot von
(FIRMENSTEMPEL).....
 vom(DATUM)....**

Zeitraum:	Angebotszeitraum	vom	bis
------------------	-------------------------	-----	-----

Positives EEG- reserveleistungsband	Angebot	+ [] MW	
	Zuschlag*	+ [] MW	
Leistungspreis	Positives Leistungsband	Zahlung an Anbieter	[] €/MW und Angebotszeitraum
Arbeitspreis	Positive EEG-Reservearbeit	Zahlung an Anbieter	HT*) [] €/MWh NT*) [] €/MWh

Erbringungsregelzone	10YDE-ENBW-----N	
	10YDE-EON-----1	
	10YDE-RWENET---I	
	10YDE-VE-----2	
	10YAT-TIRAG-N—C	
	10YAT-VKW-UNG--K	

Anbieter-Bilanzkreis in Regelzone AMPRION	
--	--

- *) Das Feld Zuschlag wird durch Amprion ausgefüllt.
HT: Montag bis Freitag, 08.00 - 20.00 Uhr,
NT: Montag bis Freitag 00.00 – 08.00 Uhr und 20.00 – 24.00 Uhr,
Samstag, Sonntag, bundeseinheitliche Feiertage

Mit der Angebotsabgabe werden die auf den Internetseiten www.amprion.net veröffentlichten Bedingungen und Fristen der Ausschreibung anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anbieters

**Angaben zum negativen EEG-Reserveleistungs-Angebot von
(ANBIETER).....
 vom(DATUM)....**

Zeitraum:	Angebotszeitraum	vom	bis
------------------	-------------------------	-----	-----

Negatives EEG-reserveleistungsband	Angebot		- [] MW
	Zuschlag*		- [] MW
Leistungspreis	Negatives Leistungsband	Zahlung an Anbieter	[] €/MW und Angebotszeitraum
Arbeitspreis	Negative EEG-Reservearbeit	Zahlung an AMPRION	HT*) [] €/MWh NT*) [] €/MWh

Erbringungsregelzone	10YDE-ENBW----N	
	10YDE-EON-----1	
	10YDE-RWENET---I	
	10YDE-VE-----2	
	10YAT-TIRAG-N---C	
	10YAT-VKW-UNG--K	

Anbieter-Bilanzkreis in Regelzone AMPRION	
--	--

*) Das Feld Zuschlag wird durch Amprion ausgefüllt.
 HT: Montag bis Freitag, 08.00 - 20.00 Uhr,
 NT: Montag bis Freitag 00.00 – 08.00 Uhr und 20.00 – 24.00 Uhr,
 Samstag, Sonntag, bundeseinheitliche Feiertage

Mit der Angebotsabgabe werden die auf den Internetseiten www.amprion.net veröffentlichten Bedingungen und Fristen der Ausschreibung anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anbieters

Anlage 3

Nennung der für die Erfüllung dieses
Vertrages relevanten **Kontaktstellen**
jedes Vertragspartners

1. Kontaktstelle für den Abruf der EEG-Reserve (operativen Betrieb)

Anbieter :

AMPRION:

Amprion GmbH
Systemführung Netze - Hauptschaltleitung Brauweiler (ETE-S-FH)
Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 2234-85-2232 oder 2231
Fax: +49 (0) 2234-85-2758
E-Mail: tso-hsl@rwe.com

2. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragsunternehmen:

Anbieter :

Amprion:

Amprion GmbH
Systemführung Netze
Planung Systemeinsatz (ETE-S-P)
Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 2234-85-2609

Fax: +49 (0) 2234-85-2659
E-Mail: frontoffice@amprion.net

3. Kontaktstelle zur Abrechnung:

Anbieter :

Amprion:

Amprion GmbH
Systemführung Netze - Planung Systemeinsatz
Systemdienstleistungen und Systembilanzierung (ETE-S-PS)
Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 2234-85-2379
Fax: +49 (0) 2234-85-2760

4. Bezeichnung (EIC – Code) des Bilanzkreises des Anbieters in der Erbringungsregelzone, in den Amprion die EEG-Reservefahrpläne bucht.

Anbieter-Bilanzkreisbezeichnung (EIC – Code)	Erbringungsregelzone (EIC-Code)
11X_____	10Y_____

5. Kontaktstelle Rechnungsadresse falls von 4. abweichend und Bankdaten.:

Adresse:

Bankdaten:

Bank: _____
Konto-Nr.: _____

BLZ: _____
USt.-IdNr.: _____
Steuer-Nr.: _____
BIC / Swift Code: _____
IBAN: _____
Handelsregister-Nr: _____

Anlage 4

Empfänger: RWE Transportnetz Strom GmbH
Systemführung Netze Brauweiler
Planung Systemeinsatz
Systemdienstleistungen/Systembilanzierung
Von Werth-Str. 274
50259 Pulheim
Fax: 0049-2234-85-2760

Absender: [Adresse]

Name: [des Abmeldenden]

Abmeldung Reserveleistung

Bitte beachten Sie, dass die telefonische Abmeldung unter Rufnummer 0049-2234-85-2232 NICHT entfällt.

Art der Reserveleistung			Vertragsnummer	Abgemeldete Leistung in MW	Datum	Zeit		Grund/Kraftwerk
EEG						von	bis	

Datum Unterschrift

Amprion GmbH